

# **Ehrungsordnung**



## **§ 1**

Der Männer-Turn-Verein von 1862 Bad Gandersheim e.V. kann in Würdigung treuer Mitgliedschaft und in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein und den Sport folgende Auszeichnungen verleihen:

- a) Urkunde und Vereinsnadel in Silber
- b) Urkunde und Vereinsnadel in Gold
- c) Urkunde und Vereinsehrennadel in Silber
- d) Urkunde und Vereinsehrennadel in Gold
- e) Wappenteller des MTV
- f) den Ehrenschild des MTV
- g) die Ehrenmitgliedschaft des MTV mit Urkunde und Nadel
- h) das Amt des Ehrenvorsitzenden mit Urkunde und Nadel
- i) Urkunde und Ehrengabe für sportliche Leistungen
- j) Ehrengabe bei Ausscheiden aus ehrenamtlicher Arbeit.

## **§ 2**

Die Vereinsnadel in Silber wird Mitgliedern verliehen, die dem MTV 25 Jahre angehören.

Die Vereinsnadel in Gold erhalten Mitglieder, die dem MTV mindestens 40 Jahre angehören.

## **§ 3**

Die Vereinsehrennadel in Silber wird Mitgliedern verliehen, die dem Verein mindestens 50 Jahre angehören.

## **§ 4**

Die Vereinsehrennadel in Gold wird Mitgliedern verliehen, die dem MTV mindestens 60 Jahre angehören.

Die Vereinsehrennadel in Gold erhalten auch Ehrenmitglieder mit dem Randzusatz „Ehrenmitglied“, ebenfalls ernannte Ehrenvorsitzende.

## **§ 5**

Mitglieder, die dem Verein 65, 70 oder mehr Jahre angehören, werden vom Vorstand in der Jahreshauptversammlung mit einem Präsent geehrt.

## **§ 6**

Mit dem Wappenteller des MTV können Mitglieder geehrt werden, die sich durch langjährige treue Mitarbeit ausgezeichnet haben. Der Wappenteller kann auch an Personen, Vereine und Institutionen verliehen werden, die sich Verdienste um den MTV erworben haben.

## **§ 7**

Der Ehrenschild des MTV kann an Mitglieder verliehen werden, die sich in besonderem Maße um den MTV, seinen sportlichen Aufbau oder in seiner Verwaltung und Führung verdient gemacht haben.

## **§ 8**

Sportliche Ehrungen für gute sportliche Leistungen von Einzelsportlerinnen und - Sportlern sowie Mannschaften:

Auf Antrag der Abteilungsleitung erfolgt die Entscheidung durch den Vorstand und die Ehrung in der Jahreshauptversammlung durch Übergabe einer Ehrengabe und einer Urkunde, für besonders hervorragende sportliche Leistungen durch Übergabe einer Ehrengabe mit Sondergravur und einer Urkunde, für gute sportliche Leistungen von Mannschaften entsprechend durch Übergabe einer Ehrengabe je Mannschaft und Urkunde je Sportlerin/Sportler.

## **§ 9**

Antragsberechtigt für die vorstehenden Ehrungen sind die Organe des Vereins. Die Ehrungsvorschläge müssen einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim Vorstand vorliegen. Über die Verleihung dieser Auszeichnungen entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§ 10**

Das Verleihen von Ehrengaben bei Ausscheiden aus ehrenamtlicher Tätigkeit erfolgt im Ermessen des Vorstandes je nach Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit.

## **§ 11**

Ehrenmitgliedschaft:

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 12**

Ehrenvorsitzende:

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

## **§ 13**

Sollen durch übergeordnete Organisationen (Kreissportbund, Landessportbund, Deutscher Sportbund usw.) Ehrungen ausgesprochen werden, kann die Abteilungsleitung einen entsprechenden Antrag an den Vorstand richten, der diesen - gegebenenfalls auch eigenen Antrag - der zuständigen Stelle vorlegt.

## **§ 14**

Sollen Ehrungen durch Fachverbände erfolgen, ist der Vorstand beim Antragsverfahren der Abteilungen zu informieren.

**§ 15**

Sollen Ehrungen durch Behörden erfolgen, ist der Antrag der Abteilungsleitung an den Vorstand zu richten, der diesen -gegebenenfalls auch eigenen Antrag - bei der zuständigen Behörde einreicht.

**§ 16**

Die Ehrungen der §§ 7, 11, 12 können vom Vorstand wiederaberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind oder sich unehrenhafte Handlungen haben zuschulden kommen lassen.

Die vorstehende Ehrungsordnung für die Verleihung von Auszeichnungen ist in der Jahreshauptversammlung am 24. März 1995 beschlossen worden.

Bad Gandersheim, 24. März 1995

*K. Peter Klöckner*      *T. Roman*      *H. H. K. A.*  
.....  
*T. K. P. A. St. H. O. W.*      *F. J. H. Probst*  
.....

geschäftsführender Vorstand